

noch ein rechtlicher Anspruch, der einen bedeutenden Gegenstand umfaßt und dessen Entscheidung abzuwarten ist. Hätte in diesem Fonds das Ministerium die Mittel, ausreichende Unterstützung zu gewähren, so würde es dies unaufgefordert gethan haben; denn es erkennt das dringende Bedürfnis vollkommen an. Dazu reicht der Fonds, der im Ganzen etwa 1800 Thlr. jährlich beträgt, nicht aus, weil noch eine ganze Menge andere Fälle des Bedürfnisses bei Schullehrern mit höherer Besoldung vorhanden sind. Ich mache aufmerksam auf die Unterstützung in Krankheitsfällen. Es kommen Fälle vor, wo ein Schullehrer nicht im Stande ist, sein Amt zu versehen, auch bei einer Besoldung von 180 Thlr. oder 200 Thlr. kann der Schullehrer nicht den Vicar bezahlen. Dann tritt auch eine Unterstützung zu Badereisen bisweilen ein. Alle diese Bedürfnisse sind aus diesem Fonds zu bestreiten, und er reicht nicht aus, um dem Nothstande vollständig abzuhelpfen.

Freiherr v. Friesen: Was den ersten Antrag anlangt, so scheint er mir nicht mit dem Gesetze in Einklang zu stehen. Nach dem Gesetze soll das Minimum der Gehalte der Schullehrer bestehen in 120 Thalern oder 200 Thalern, je nachdem sie einen Kirchendienst haben, oder nicht. Die erste Quelle der Schullehrergehalte ist allemal das Schulgeld; außerdem finden noch Accidenzien und Fira für höhere Accidenzien, vielleicht auch gewisse Bezüge aus dem Kirchenarar statt; allemal aber ist das Schulgeld die erste Quelle des bestimmten Gehaltes, und was daran fehlt, hat die Gemeinde zuzulegen und deshalb eine Schulkasse zu bilden. Also in diesem Falle kann der Fall gar nicht eintreten, daß die Staatscasse etwas zu leisten hätte. Die 120 Thlr. oder 200 Thlr. müssen aus der Schulkasse bezahlt, mithin in Ermangelung anderer Zuflüsse in subsidium von der Gemeinde aufgebracht werden. In diesem Falle scheint mir der Antrag daher gar nicht nothwendig, und es wird nicht nöthig sein, daß der Staat zur Erfüllung der 120 oder 200 Thaler etwas beitrage. Dafür, daß man die bestimmten Gehalte von 120 oder 200 Thalern noch gesetzlich erhöhen möchte, könnte ich nicht stimmen, da das Gesetz erst vor Kurzem gegeben worden, und es bedenklich ist, so bald ein gegebenes Gesetz wieder zu ändern. Ich finde auch den zweiten Antrag, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, wenn auch diese Gehalte nicht hinreichend wären, etwas zuzulegen, nicht für nothwendig, weil die hohe Staatsregierung dies auch ohne einen besondern Antrag der Stände thun kann. Es sind der hohen Staatsregierung bestimmte Dispositionsquantia bewilligt im Budget; es hängt also ganz von ihrem Ermessen ab, ob sie zu den 120 oder resp. 200 Thalern noch eine Zulage gewähren will. Ich müßte mich deshalb schon gegen den Antrag erklären, weil daraus eine Erhöhung des Ansatzes im Budget folgen würde. Noch will ich bemerken, wenn ich gleich nicht behaupten will, daß die Gehalte von 120 und 200 Thalern sehr reichlich sind, und wenn ich gern zugeben will, daß eine Erhöhung derselben wünschenswerth scheinen kann, daß die Schullehrer jetzt besser gestellt sind, als früher, weil sie keine Reste am Schulgelde mehr einzubüßen haben. Wenn früher Reste am Schulgelde zurückblieben, so mußten sie dieselben selbst verlieren, während sie jetzt ihren Gehalt aus der Schulkasse voll und in regelmäßigen

Raten erhalten müssen. Ferner, wenn früher ein Erlass nothwendig wurde wegen Armuth, so war der Schullehrer, obgleich auch früher die Armenkasse das Schulgeld für arme Kinder übertragen sollte, genöthigt, diesen Erlass zu bewilligen und schwinden zu lassen. Auch dieser Fall kann nicht mehr eintreten, denn für alle armen Kinder wird das Schulgeld aus der Armenkasse zur Schulkasse bezahlt; der Schullehrer soll den Gehalt, den ihm das Gesetz zuspricht, aus derselben ungekürzt erhalten. Ich glaube also, daß man die Lage der Schullehrer im Ganzen nicht für so schlecht halten kann, als sie geschildert worden ist, wenigstens muß ich mich gegen beide Anträge, so wie sie gestellt sind, erklären.

Bürgermeister Behner: Ich gebe meinem geehrten Herrn Nachbar das zu, daß die Schullehrer sich jetzt besser stehen, als sonst, ich gebe auch zu, daß die Besoldung der Schullehrer aus dem Mittel der Gemeinde aufzubringen ist, aber ich kann nicht zugeben, daß dadurch der Noth der Schullehrer abgeholfen worden ist, und daß die Mittel dazu ausreichen. Wenn ich mir einen Schullehrer denke, besonders einen verheiratheten, denn unverheirathet kann der Schullehrer kaum auf dem Dorfe bleiben, denn er muß doch irgend Jemanden um sich haben, der für ihn sorgt, und wenn er Familie hat, so kann ich mir recht leicht denken, daß er mit 120 Thalern nicht auskommt, er mag sein wie und wo er will. Es gibt aber auch Gemeinden, die nicht in dem Zustande sind, das, was supplirt werden soll, zu ersetzen; der Fälle sind zu viele im Gebirge, daß ich mich nicht auf einzelne Beispiele einzulassen brauche. Meine Ueberzeugung ist, daß wir für die Schullehrer etwas thun müssen. Unter diesen Umständen kann ich mich für das erklären, was in der zweiten Kammer für die Schullehrer beschlossen worden ist, denn die Einwendungen, die etwa dagegen zu machen sind, sind nicht so überwiegend. Es ist gesagt worden, es würde daraus eine Belastung für das Budget hervorgehen. Vor der Hand sprechen wir aber bloß von dieser Finanzperiode, und der Herr Staatsminister hat auch erklärt, daß die Mittel zu diesem Zwecke ausreichen würden. Also in dieser Beziehung habe ich keinen Zweifel, daß wir dem Antrage beitreten können, ohne das Budget zu belasten, und es wird wohl eine Zusage nicht nöthig sein; es ist zwar möglich, allein wenn es die Noth erheischt, darf man sie wohl nicht scheuen. Das Communalprincip läßt sich nicht ändern. Ich muß bemerken, daß es sehr viele Gemeinden gibt, die das, was das Gesetz ausspricht, nicht aufzubringen im Stande sind. Ich muß mich daher für die Anträge der zweiten Kammer verwenden.

D. Großmann: Es ist mit großem Danke anzuerkennen, was durch das Volksschulgesetz vom Jahre 1835 zur Verbesserung der Lage der Volksschullehrer im Ganzen geschehen ist; allein dieses Gesetz ist mehr dem Schulwesen im Ganzen zu Gute gegangen, als den Schullehrern. Es ist durch das Schulgesetz ein größeres Interesse bei den Gemeinden erweckt worden, indem die Schule zu einer Communalanstalt geworden ist, und der Beweis davon ist, daß durch die Communen entweder ganz neue Schulhäuser gebaut, oder die vorhandenen mit großen Kosten reparirt und erweitert und besser eingerichtet worden sind. Das